Begründung

Zum Bebauungsplan Nr. 18-neu/13. vereinfachte Änderung für das Gebiet des Sport- und Freizeitzentrums an der Ludwig-Jahn-Straße

Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um eine ältere Satzung aus dem Jahr 1994. In dem festgesetzten Sondergebiet "Sport- und Freizeitzentrum" hat sich in der Nachbarschaft der Schützengilde der Schwartauer Tennisverein mit der Tennishalle, einigen Tennis-Außenplätzen und einer Vereinsgastronomie etabliert. Diese wird bereits seit Ende der 1980er Jahre erfolgreich betrieben. Ein häufiger Pächterwechsel war dem Umstand geschuldet, dass die Gastronomie allein durch die Vereinsmitglieder nicht wirtschaftlich betrieben werden kann. Überlebensfähig ist daher nur eine Gastronomie, die auch vom allgemeinen Publikum besucht wird.

Dieses Ziel ist auch im Interesse der Stadt, um eine möglichst vielfältige Gastronomielandschaft im Innenstadtbereich vorzuhalten. Letztlich dient dies zur Belebung des öffentlichen Lebens in den Abendstunden.

Es sind keine unzumutbaren Lärmbelästigungen zu erwarten, da eine ausreichend große Entfernung zur Wohnbebauung besteht. Darüber hinaus ist bereits durch die benachbarten Lebensmittelmärkte und die Anlieferung sowie das Kino eine erhebliche gewerbliche Nutzung vorhanden.

Insgesamt kann somit eine mit einer vorhandenen Sport- oder Freizeitanlage baulich verbundene allgemeine Gastronomie als gebietsverträglich betrachtet werden.

Da sich die Grundzüge der Planung hierdurch nicht verändern, kann das Instrumentarium der vereinfachten Planänderung nach § 13 BauGB zur Anwendung kommen.

Kosten entstehen durch diese Planänderung für die Stadt Bad Schwartau nicht.

Verfahrensvermerk

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Schwartau hat den Bebauungsplan Nr. 18-neu/13. vereinfachte Änderung, bestehend aus dem Text, am 13.12.2018 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Stadt Bad Schwartau, 12, 12, 2019

(Dr. Brinkmann) Bürgermeister